

## **Deklaratorische Satzungsbekanntmachung zur Heilung fehlerhafter Hinweise nach § 4 Abs. 4 S. 4 Gemeindeordnung (GemO)**

In Folge einer Änderung des § 4 Abs. 4 S. 4 durch Art. 17 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37) mit Wirkung vom 1. März 2020, bei der die Worte „oder elektronisch“ zugefügt wurden, werden folgende Satzungen nochmals deklaratorisch bekannt gemacht:

<b>Bebauungsplan</b>	Planbereich	Datum Satzungsbeschluss	Datum rechtsverb. Bekanntmachung
Westliches Bühlfeld – Teil II	202-09	19.03.2020	08.04.2020
Industriepark A7 – 1. Änderung	47-10	21.07.2020	09.09.2020
Marktstraße 64	03-02	04.03.2021	05.05.2021
Memminger Wanne – 9. Änderung	40-10	04.02.2021	19.05.2021
Memminger Wanne – 11. Änderung	41-13	04.02.2021	19.05.2021
Sondergebiet Seniorenzentrum Schwage	35-02	22.07.2021	18.08.2021
Giengener Industriepark A7 (GIP A7)	47-20	04.03.2021	18.08.2021
Sondergebiet Sundgaustraße	17-07	23.07.2020	15.09.2021
Bruckersberg Mitte/West zwischen Watzmann- und Nebelhornweg	24-12	30.09.2021	13.10.2021
<b>Flächennutzungsplanänderung</b>	Datum Feststellungsbeschluss	Datum Genehmigungserlass	Datum rechtsverb. Bekanntmachung
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen–Hermaringen in den Bereichen „Nördlich der Güssenstadt“, „Gewerbegebiet Berger Steig“, „Garten- / Silcherstraße“, PV-Anlage an der Bahn – Giengener Weg“, „Allewind – östl. des Benzenberges“ auf Gemarkung Hermaringen	28.09.2020	16.12.2020	03.02.2021
6. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen–Hermaringen in den Bereich „Giengener Industriepark A7 (GIP	24.03.2021	27.07.2021	18.08.2021

A7)“ auf den Gemarkungen Giengen und Hürben			
---	--	--	--

Die Vorschrift des § 4 Abs. 4. S. 2 Nr. 2 GemO regelt die Art der Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen. Die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften hat die Folge, dass das Vertrauen des Satzungsgebers in die Bestandskraft/Heilungswirkung erschüttert wird. Für den Nachweis, dass dieses Vertrauen durch Zugang der Geltendmachung erschüttert ist, ist eine Unterschrift entbehrlich und nunmehr eine Kenntnisnahme durch **elektronische Übermittlung** ausreichend.

Durch das Einfügen der Worte „**oder elektronisch**“ wurde den Bürgerinnen und Bürgern somit die Möglichkeit eingeräumt, Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht nur schriftlich, sondern auch auf elektronischen Wege geltend zu machen.

Da dieser Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO in den benannten Satzungsbekanntmachungen unvollständig abgebildet wurde, wird mit dem Tag der erneuten deklaratorischen Satzungsbekanntmachung der korrekte Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO nachgeholt.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der genannten Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich **oder elektronisch** und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Giengen (betrifft die Satzungen der genannten Bebauungspläne) oder der Stadt Giengen bzw. der Gemeinde Hermaringen (betrifft die genehmigten Flächennutzungsplanänderungen) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister / Vorsitzender der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen–Hermaringen“ dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mit dieser Bekanntmachung beginnt für die in dieser amtlichen Bekanntmachung genannten Satzungen die Frist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO neu zu laufen.